Bebauungsplan Nr. 156

"Wohnbebauung Feldstraße/Hahnenbergstraße - Teilbereich B" südlicher Teilbereich in Langenbochum

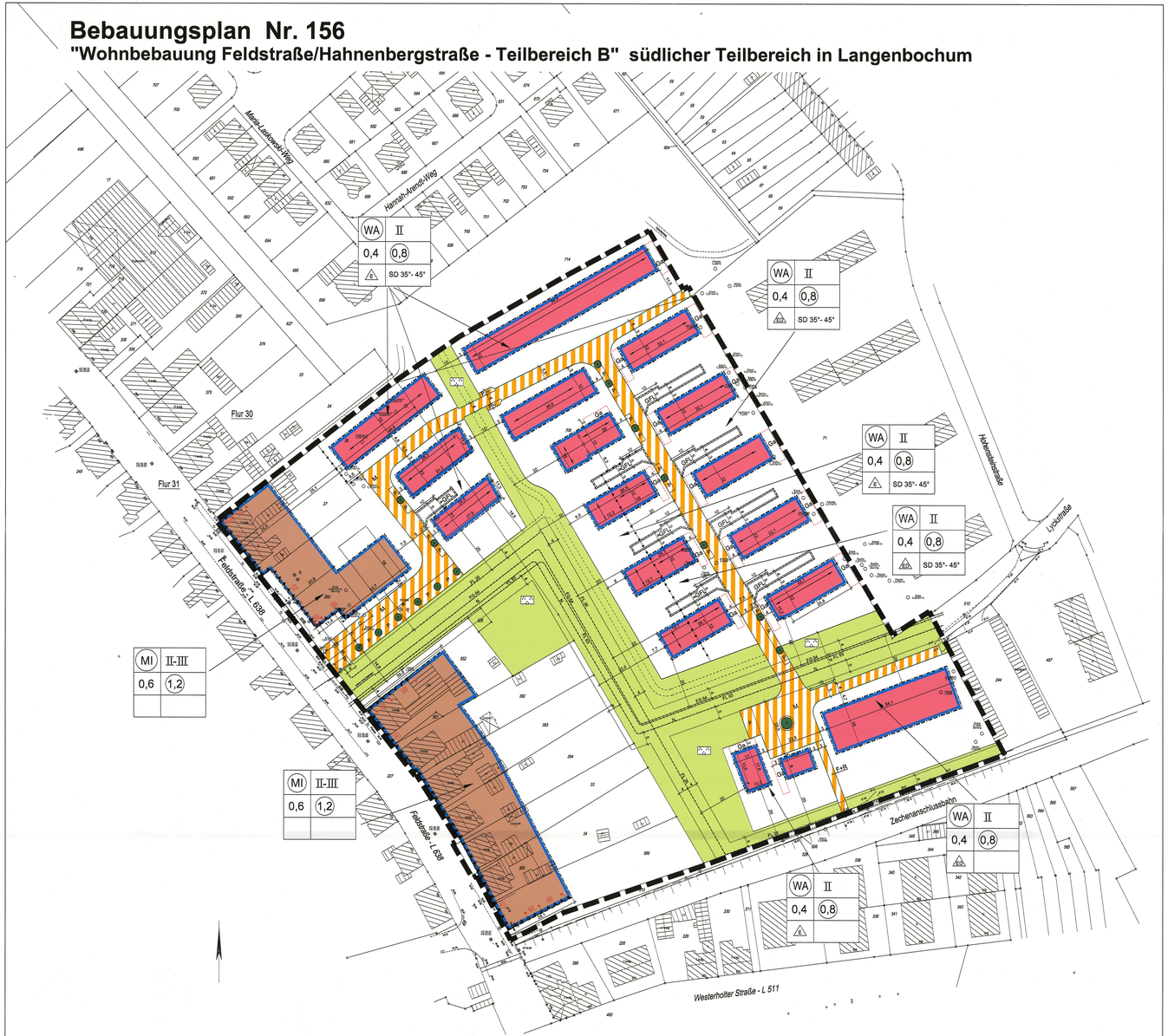

Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen nach BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 ff BauNVO)

- WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), Nutzungseinschränkung siehe textl. Festsetzung
- MI – Mischgebiet (§ 6 BauNVO), Nutzungseinschränkung siehe textl. Festsetzung

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff BauNVO)

- 0,4 – Grundflächenzahl
- (0,8) – Geschossflächenzahl
- II - III – Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- II – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- ED – nur Einzelhäuser zulässig
- ED, DH – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- M – Mischverkehrsfläche
- F+R – Fußweg und Radweg
- P – öffentliche Parkfläche

5. Hauptversorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- unterirdische Leitung mit Schutzstreifen (siehe textliche Festsetzung)

nähere Bezeichnung der Leitung:

- 0,25 – Propylen-Fernleitung, Schutzstreifenbreite insgesamt: 8 m
- 0,25 – Etylen-Fernleitung, Schutzstreifenbreite insgesamt: 8 m
- 0,5 – Wasserstoff-Fernleitung, Schutzstreifenbreite insgesamt: 8 m
- Niederdruckleitung, Schutzstreifenbreite insgesamt: 10 m

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- Parkanlage

7. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen (siehe textliche Festsetzungen)

8. Sonstige Planzeichen

- Ga – Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports (siehe textliche Festsetzung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe textliche Festsetzung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- z.B. – Hinweis auf textliche Festsetzungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

9. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW)

- 35°-45° – Dachneigung
- Hauptfirstrichtung
- Abgrenzung der unterschiedlichen Hauptfirstrichtung
- SD – Dachform: Satteldach

II. Erläuternde Eintragungen

1. Zum gegenwärtigen Zustand

- Flur 30 – Flurnummer
- z.B. 705 – Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Gebäude

2. Zur Planung

- 3,1 – Bemaßung von Abständen
- vorgeschlagene Wegeführung in der öffentlichen Grünfläche

Textliche Festsetzungen

A. Festsetzungen nach BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Zulässige Nutzungen in den WA-Gebieten
Für die WA-Gebiete wird festgesetzt, dass die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

1.2 Zulässige Nutzungen in den MI-Gebieten
Für alle MI-Gebiete wird festgesetzt, dass folgende Nutzungen

allgemein zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

nicht zulässig sind:
1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen,
3. Vergnügungsstätten und Betriebe, die gewerblich betriebene sexuelle Dienstleistungen anbieten.

1.3 Einschränkung der Zulässigkeit von Einzelhandelseinrichtungen in den MI-Gebieten
In den MI-Gebieten sind Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten gemäß „Hertener Liste" (1. Abs. 2) nicht zulässig.

Sortimentsgliederung nach „Hertener Liste"

Nahversorgungsrelevante Sortimente (abschließend):

- Lebensmittel (WZ 47.11, WZ 47.2)
- Getränke (WZ 47.11, WZ 47.3)
- Reformwaren (WZ 47.2, WZ 47.29)
- Tabakwaren (WZ 47.11, WZ 47.26)
- Drogeriewaren (WZ 47.75)
- Hygieneartikel einschließlich haushaltsüblicher Putz- und Reinigungsmittel (WZ 47.75 und WZ 47.74)
- Apotheken (WZ 47.73)
- Schnittblumen (Teilsegment aus WZ 47.76.1)
- Zeitschriften, Zeitungen (WZ 47.62.1)
- Tierfutter für Haustiere (Hund, Katze, Nagetiere, Kanarienvögel) (innerhalb von WZ 47.11 und WZ 47.2)

Zentrenrelevante Sortimente (abschließend):

- Herrenbekleidung (entsprechend aus WZ 47.71.0)
- Damenbekleidung (entsprechend aus WZ 47.71.0)
- Kinder- und Babybekleidung (entsprechend aus WZ 47.71.0)
- Wäsche (entsprechend aus WZ 47.71)
- Heimtextilien, Bettwaren (entsprechend aus WZ 47.51.0 und 47.53.0)
- Meterware für Bekleidung oder Bekleidungszubehör (aus WZ 47.51.0)
- Kurzwaren / Handarbeitswaren (entsprechend aus WZ 47.51.0)
- Schuhe (WZ 47.72.1)
- Lederwaren und Reisegepäck (WZ 47.72.2)
- Uhren (entsprechend aus WZ 47.77.0)
- Schmuck (entsprechend aus WZ 47.77.0)
- Modeschmuck (entsprechend aus WZ 47.77.0)
- Schuh- und Bürobedarf (WZ 47.62.2)
- Bücher (WZ 47.61.1, 47.79.2)
- Hausrat (WZ 47.59.2, WZ 47.59.9)
- Porzellan (entsprechend aus WZ 47.59.2)
- Schneidwaren / Bestecke (entsprechend aus WZ 47.59.9)
- Fahrbahnmittel / Glaswaren (entsprechend aus WZ 47.59.2)
- Geschenkartikel (entsprechend aus WZ 47.59.2, WZ 47.59.9)
- Rundfunkgeräte (entsprechend aus WZ 47.43.0)
- Fernseh- und Phonotechnische Geräte (entsprechend aus 47.43.0)
- Video- und DVD-Geräte (entsprechend aus WZ 47.43.0)
- Digitalkameras (entsprechend aus WZ 47.78.2)
- Computer (Hardware, Drucker, Bildschirme, Fotoapparate) (WZ 47.78.2)
- Augenoptiker (WZ 47.78.1)
- Fotoartikel (entsprechend aus WZ 47.78.2)
- Tonträger (entsprechend aus 47.63.0)
- Speichermedien (Disketten, CDs, DVDs) (entsprechend aus WZ 47.63.0)
- Telefone (entsprechend aus 47.42.0)
- PC und Zubehör (Hard- und Software) (WZ 47.41)
- Elektrohaushaltsgeräte (Kleingeräte) (WZ 47.54.0)
- Handhabbare Musikinstrumente (noch im Instrumentenkoffer zu Fuß transportierbar) und Musikalien (entsprechend aus WZ 47.59.3)
- Sammlerbriefmarken und Numismatikartikel (entsprechend aus WZ 47.78.3)
- Spielwaren, Bastelbedarf, Modellbau (WZ 47.65.0)
- Sportartikel und Sportbekleidung (entsprechend aus WZ 47.62.2)
- Sanitätshausartikel / Medizinische Geräte (WZ 47.74.0)
- Parfümerie und Kosmetikartikel (entsprechend aus WZ 47.75.0)

Nicht nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente (nicht abschließend):

- Möbel, Antiquitäten
- Teppiche
- Bodenbeläge
- Farben, Lacke
- Baustoffe, Baumaterialien
- Sanitärwaren
- Werkzeuge, Eisenwaren
- Heizungsgeräte, Rohre
- Büromöbel
- Gartenartikel, Pflanzen, Blumen (ohne Schnittblumen), Sämereien
- Campingartikel (Möbel, Grillgeräte, Kocher, Zelte)
- Sportgroßgeräte (Fitnessgeräte, Hometrainer, Ruderbänke, etc.)
- Musikalien
- Kinderwagen, Baby- und Kinderbetten, Wickelkommoden, Kinderstühle
- Lampen, Leuchten und Leuchtkörper
- Elektrohaushaltsgroßgeräte (Herde / Backöfen, Caran-Kochfelder, Kühlschränke / Tiefkühlen, Geschirrspüler)
- Fahrräder

Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen an letzte Verbraucher zugelassen werden, wenn die zulässigen, nicht nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente durch einzelne nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente ergänzt werden (Randsortiment) und sich der Anteil der Verkaufsfläche für diese Waren gegenüber den zulässigen, nicht nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten deutlich unterordnet.

2. Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 BauNVO)

Garagen und Carports sind in allen WA-Gebieten nur innerhalb der überbaubaren Fläche und den dafür festgesetzten Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Ga zulässig. Garagen dürfen eine Gesamtlänge von 9,0 m nicht überschreiten. Die rückwärtigen Baugrenzen können um bis zu 2,0 m überschritten werden. Garagen und Carports müssen an ihren Frontseiten mindestens einen Abstand von 5,0 m zur erschließenden Verkehrsfläche einhalten. Zufahrten zu Garagen und Carports dürfen als Stellplatz genutzt werden. Garagen und Carports dürfen mit ihrer Längs- und Rückseite nicht auf Straßenbegrenzungslinien errichtet werden. Sie müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.

3. Maßnahmen zur Verminderung schädlicher Einwirkung im Schutzbereich der Wasserstoff-, Ethylen- und Propylenleitungen sowie der Niederdruckluftleitung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der mit dem Planzeichen ——— gekennzeichneten Schutzstreifen dürfen:

- keine Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden,
- keine betriebsfremde Bauwerke oder sonstige Anlagen errichtet werden und
- keine Fundamente (z.B. für Masten, Beleuchtungsanlagen, Schilderstein), Regenwasserversickerungsanlagen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen gebaut bzw. verlegt werden.

4. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden entlang der Feldstraße, gekennzeichnet mit dem Planzeichen ▪▪▪▪▪, sind die Lärmpegelbereiche III bis V zu berücksichtigen. Die Außenbauteile von Wohnräumen müssen hier ein resultierendes bewertetes Schalldämm-Maß entsprechend der nachfolgenden Tabelle gewährleisten. Sollten bei Um- und Neubauten Schlaf- und Kinderzimmer entstehen, die der Straßenverkehrslärmquelle zugewandt sind, sind diese mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen. Die Anordnung von straßenzugewandten Balkonen / Freisitzen ist bei Neu- und Umbauten ausgeschlossen.

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel	Beurteilungspegel Tag	erforderliches Schalldämm-Maß erf. R'w,ges in dB
III	61 - 65 dB (A)	55 - 60 dB (A)	35
IV	66 - 70 dB (A)	63 - 67 dB (A)	40
V	71 - 75 dB (A)	68 - 72 dB (A)	45

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für den Erhalt von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

An den festgesetzten Baumstandorten sind mittel- bis großkronige einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1 m Höhe über der Bodenfläche, zu pflanzen bzw. zu erhalten und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind entsprechend zu ersetzen.
Vom festgesetzten Baumstandort kann bis zu 3 Meter abgewichen werden, wenn technische Belang der Erschließung dies erfordern und städtebauliche Belange nicht entgegenstehen.
Der unbefestigte Wurzelbereich (Baumscheibe) der Baumpflanzungen muss eine Fläche von mindestens 6 m² aufweisen. Die Baumscheiben sind mit Bodendecken und Stauden dauerhaft zu bepflanzen.

B. Gestaltungsvorschriften nach BauO NW

1. Gestaltung der baulichen Anlagen in den WA-Gebieten
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauO NW)

1.1 Fassengestaltung bei Doppelhäusern
Bei Doppelhäusern sind die Fassaden mit roten / rotbraunen Klinkern zu verblenden. Innerhalb der Fassade können auch Anteile von Putzflächen oder Holzverkleidungen zugelassen werden. Ausnahmsweise ist auch eine andere Gestaltung zulässig, wenn durch die Grundstückseigentümer sichergestellt ist, dass das Doppelhaus eine einheitliche Dacheindeckung erhält. Für WA-Gebiete in denen keine Dachform festgesetzt wurde, ist durch die Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass das Doppelhaus eine einheitliche Dachneigung erhält. Für die Dacheindeckung bei Doppelhäusern sind schwarze oder anthrazitfarbene Dachsteine zu verwenden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn durch die Grundstückseigentümer sichergestellt ist, dass das Doppelhaus eine einheitliche Dacheindeckung erhält.

1.2 Dachneigung und Dacheindeckung bei Doppelhäusern
Für alle WA-Gebiete gilt, dass Doppelhäuser mit Satteldach eine Dachneigung von 45° aufweisen müssen. Ausnahmsweise ist auch eine Dachneigung von 35° bis 45° zulässig, wenn durch die Grundstückseigentümer sichergestellt ist, dass das Doppelhaus eine einheitliche Dachneigung erhält. Für WA-Gebiete in denen keine Dachform festgesetzt wurde, ist durch die Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass das Doppelhaus eine einheitliche Dachneigung erhält. Für die Dacheindeckung bei Doppelhäusern sind schwarze oder anthrazitfarbene Dachsteine zu verwenden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn durch die Grundstückseigentümer sichergestellt ist, dass das Doppelhaus eine einheitliche Dacheindeckung erhält.

1.3 Traufhöhen von Doppelhäusern
Doppelhäuser in den WA-Gebieten sind mit einer Traufhöhe von 6,50 m über der geplanten Höhe der das Doppelhaus erschließenden Straße in der jeweiligen Gebäudeachse zu errichten. Als Traufe wird die Schnittkante des Mauerwerks mit der äußeren Dachhaut bezeichnet. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn durch die Grundstückseigentümer sichergestellt ist, dass das Doppelhaus eine einheitliche Traufhöhe erhält.

1.4 Dachgauben
Dachgauben sind nur zulässig, wenn
- der Mindestabstand zum seitlichen Dachrand 1,25 m beträgt,
- der Mindestabstand zum unteren Dachrand 0,50 m beträgt und
- die Breite von Blindgauben nicht mehr als 3,75 m beträgt.

Dachgauben oder ähnliche Dachaufbauten in zweier Reihe sind nicht zulässig.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen / Einfriedungen
(§ 86 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BauO NW)

2.1 Gärten
Gartenbereiche, die an öffentliche Erschließungsflächen angrenzen, (Vorgärten sowie seitliche und rückwärtige Gartenvorstandbereiche) sind gärtnerisch zu gestalten. Zur Befestigung sämtlicher privater Verkehrsflächen wie Stellplätze, Garagenzufahrten und Eingangsbereiche sind ganzflächig verwebelte Materialien wie Beton und Asphalt unzulässig. Terrassen sind hiervon ausgenommen.

2.2 Einfriedungen, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen
Einfriedungen von Vorgärten sind als Heckenpflanzung oder als Stahlmattenzaun mit integrierter Pflanzung bis zu einer Höhe von 1,00 m auszuführen. Einfriedungen entlang der Gartenvorstandbereiche sind als Heckenpflanzung oder als Stahlmattenzaun mit integrierter Pflanzung bis zu einer Höhe von 1,60 m auszuführen.

2.3 Einfriedungen, die an öffentliche Grünflächen angrenzen
Einfriedungen der Gärten sind Gartenabschlüssen sind als Hecke oder als Stahlmattenzaun mit integrierter Pflanzung bis zu einer Höhe von 1,60 m auszuführen.

III. Hinweise

1. Externe Kompensationsmaßnahme
Dem Vorhaben wird eine Ausgleichsfläche mit einer Aufwertung von 21.809,90 Wertpunkten (entspricht 6.232 m²) aus dem Flächenpool der Hertener Stadtwerke GmbH zugeordnet. Dabei handelt es sich um eine Ackerfläche an der Heidestraße/Ecke Marler Straße Gemarkung Herten, Flur 126, Flurstücke 652, 680, 681, 682, 683, 684, 685, Flur 129, Flurstück 302 mit einer Gesamtgröße von 37.866 m² mit dem Entwicklungsziel „Wald".

2. Bodendenkmale
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist der Stadt Herten und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

3. Kampfmittel
Die Durchführung von bodeneingreifenden Baumaßnahmen hat mit gebotener Vorsicht zu erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere bei ggf. erforderlichen Ramm- und Bohrarbeiten zur Baugrundsondierung / Gründung. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel besteht, ist die Arbeit sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Herten, Fachbereich 3 zu verständigen.

4. Sicherung der Wasserstoff-, Ethylen-, Propylen- und Niederdruckluft-Fernleitungen im Bereich der Schutzstreifen
Ohne Genehmigung der Leitungsbetreiber dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die den Bestand der Leitung gefährden können (z.B. Überfahren mit schweren Baumaschinen, Einbringen, Bohrungen, Verlegen von Leitungen). In Einzelfällen sind Abstimmungen mit den Rohrfernleitungsbetreibern zu treffen.
Da die Leitungen verflüssigte Gase transportieren erfolgt eine regelmäßige Dichtigkeitsprüfung durch Begehung und Besichtigung seitens der Leitungsbetreiber. Im Hinblick auf diese Überwachungsmaßnahmen und eventuell erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten müssen die Schutzstreifen freigehalten werden. Die Zugänglichkeit zu den Rohrfernleitungen auch mit größeren Fahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein.

1. AUSFERTIGUNG

Verfahrensnachweis

Der Rat der Stadt Herten hat am 18.07.06 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Herten, den 25.03.11 — Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster (Stand: 13.04.09) sowie die kartografische Darstellung werden als richtig bescheinigt.
Essen, den 25.03.11 — Öffentl. best. Verm.-Ing. Dipl.-Ing. Ralf Wirtz, Ballmann 140, 45136 Essen

Der Rat der Stadt Herten hat am 13.04.11 nach § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes, einschließlich seiner Begründung, beschlossen.
Herten, den 28.03.11 — Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 26.05.11 bis 24.06.11 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Herten, den 28.03.11 — Bürgermeister

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 09.09.11 diesen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Herten, den 28.03.11 — Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 29.09.11 öffentlich bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich geworden.
Herten, den 02.08.11 — Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. den Vorschriften

a. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
b. der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
c. der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - LBauO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863),
d. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 900),
e. des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226, 315),
f. des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes- Bodenschutzgesetz - BBodSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214).

STADT HERTEN
STADTENTWICKLUNG / STADTPLANUNG
Stadt Herten

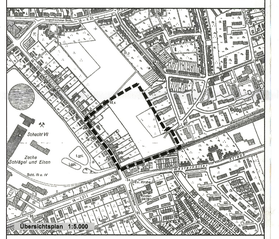

Bebauungsplan Nr. 156

"Wohnbebauung Feldstraße/Hahnenbergstraße" - Teilbereich B, südlicher Teilbereich in Langenbochum

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung im Sinne des § 9, Abs. 8 BauGB beigefügt.

Maßstab: 1 : 500
Datum: 11.03.2011

Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • Tel. 0231/5311440